

V 064/16

CDU - Stadtratsfraktion Helmstedt • Markt 1 • 38350 Helmstedt

Stadt Helmstedt
Markt 1

38350 Helmstedt

Kostenfreies Parken für Elektrofahrzeuge

Antrag zur Änderung der Gebührenordnung für das Parken an Parkscheinautomaten

Um einen weiteren Schritt bei der Verwirklichung der Klimaschutz- und Stadtentwicklungszielen der Stadt Helmstedt zu leisten, beantragt die CDU-Fraktion das kostenfreie Parken für Elektrofahrzeuge i. S. d. Elektromobilitätsgesetzes (EmoG) an Parkscheinautomaten unter Beachtung der Höchstparkdauer zu ermöglichen. Voraussetzung für die Gebührenbefreiung ist die Verwendung der Parkscheibe sowie die Kennzeichnung des Fahrzeuges i. S. d. EmoG (E-Kennzeichen -reine Batterieelektrofahrzeuge, von außen aufladbare Hybridelektrofahrzeuge und Brennstoffzellenfahrzeuge).

Der § 2 Abs. 4 Nr. 1 EmoG schafft die Rechtsgrundlage, Elektrofahrzeuge beim Parken oder bei Zufahrtsbeschränkungen zu bevorzugen. Dem Gesetz liegt eine Definition der zu bevorzughenden Fahrzeuge zugrunde. Außerdem wird die Möglichkeit geschaffen, diese Fahrzeuge bundeseinheitlich mit einem eigenen Kennzeichen zu versehen (Endung „E“ auf dem Kennzeichen bzw. Plakette bei ausländischen Fahrzeugen).

Mit dem gebührenfreien Parken wird ein Anreiz für den Einsatz von Elektrofahrzeugen geschaffen. Eine befristete Bevorzugung von Elektrofahrzeugen gegenüber Verbrennungsmotoren gründet auf der Vermeidung lokaler Emissionen sowie der hohen Effizienz von elektrischen Antrieben. Elektromotoren arbeiten geräuscharm und stoßen keine Schadstoffe aus. Die Reduzierung des Verkehrslärms sowie eine Verbesserung der Luftqualität sind wesentliche Maßnahmen zur Steigerung der Lebensqualität. Bei regenerativ erzeugtem Strom liefern Elektrofahrzeuge einen Beitrag zum Klimaschutz und reduzieren

die Abhängigkeit vom Öl. Als ein Baustein trägt Elektromobilität außerdem zu multimodalen und innovativen Mobilitätsangeboten bei.

Aufgrund der derzeit geringen Zulassungszahlen von Elektrofahrzeugen ist nicht mit nennenswerten Einnahmeverlusten durch entgangene Parkgebühren zu rechnen. Eine Befristung der Regelung auf zwei Jahre ermöglicht Anpassungen bei steigenden Zulassungszahlen oder veränderten Grundlagen. Mit der Änderung der Gebührenordnung, für kostenfreies Parken von Elektrofahrzeuge setzt Helmstedt ein sichtbares Zeichen zur Förderung der Elektromobilität.

Beschlussvorschlag

§ 1 der Gebührenordnung für das Parken an Parkscheinautomaten der Stadt Helmstedt wird um folgenden Absatz 5 ergänzt:

„(5)

Elektrofahrzeuge i. S. d. § 2 EmoG (reine Batterieelektrofahrzeuge, von außen aufladbare Hybridelektrofahrzeuge und Brennstoffzellenfahrzeuge) sind von der Gebühr nach Absatz 1 unter Beachtung der Höchstparkdauer bis zum 31. Dezember 2018 befreit.

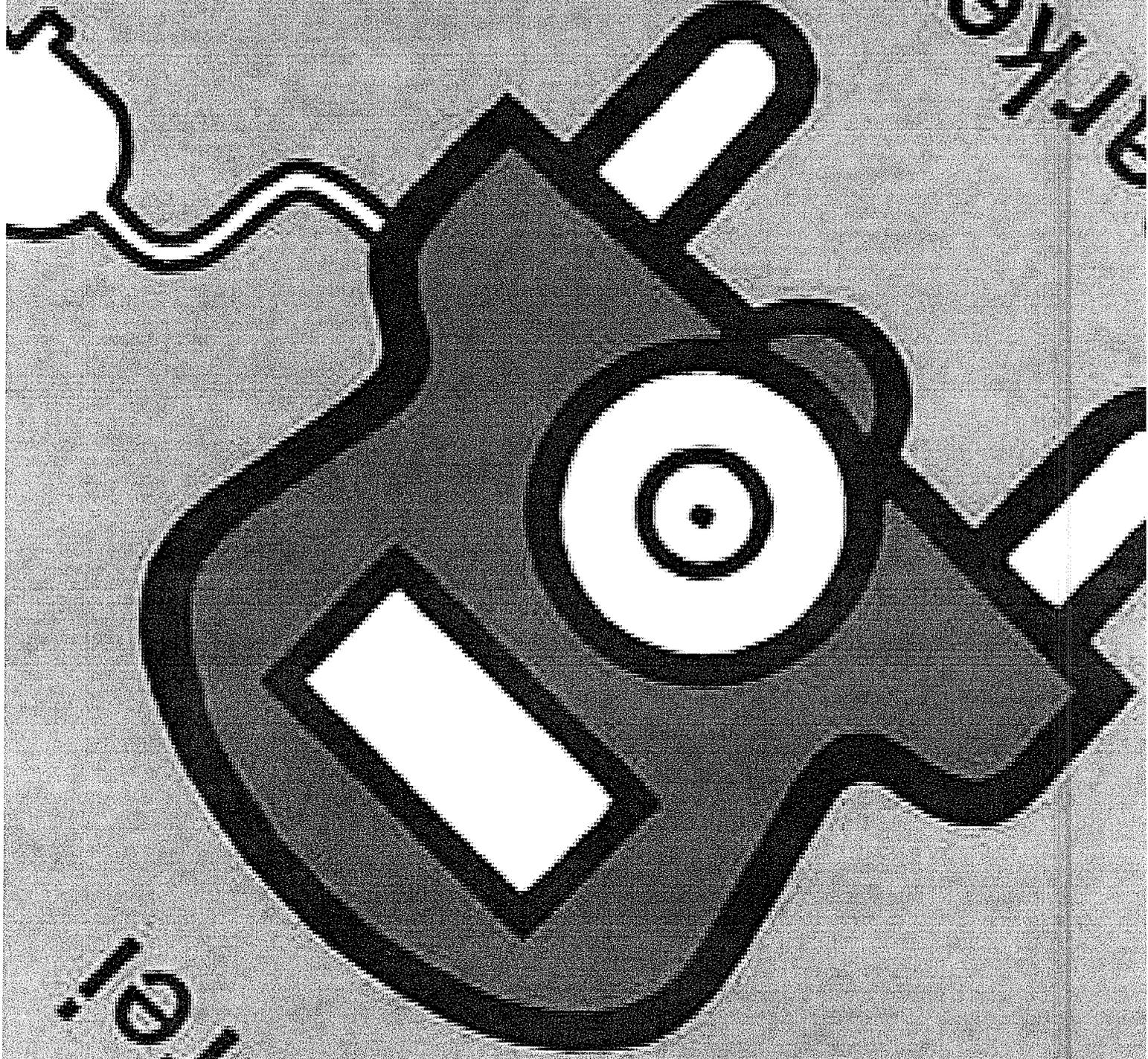
Voraussetzung für die Gebührenbefreiung ist die Verwendung der Parkscheibe sowie die Kennzeichnung des Fahrzeuges i. S. d. EmoG (E-Kennzeichen o.ä.).“

Mit freundlichen Grüßen

☞  -


Christian Romba

Fraktionsgeschäftsführer



7701

7701